

Änderungsformular Beitragsfreistellung

Bitte senden Sie das vollständig und richtig ausgefüllte und unterschriebene Formular per E-Mail an service@oebv.com oder per Post an die oben stehende Adresse.

Mitgliedsscheinnummer:

VersicherungsnehmerIn:

Geburtsdatum: t t m m j j j j

Eine Änderung ist frühestens zum nächsten Beitragszahlungszeitpunkt nach Einlangen des vollständig und richtig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars in der ÖBV möglich. Für die geltenden Fristen beachten Sie bitte die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ihres Vertrags. Die Leistungsansprüche aus eventuell gewählten Zusatzbausteinen bzw. Zusatzversicherungen treten außer Kraft.

Eine Beitragsfreistellung ist frühestens nach 13 Monaten ab Versicherungsbeginn möglich.

Eine Beitragsfreistellung innerhalb der ersten drei Jahre kann eine gesetzlich vorgeschriebene Nachversteuerung bewirken. Beachten Sie dazu bitte die abgabenrechtlichen Vorschriften zur Versicherungssteuer auf Seite 2. Ausgenommen sind Verträge der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge oder solche Verträge, die nicht in Österreich steuerpflichtig sind.

Änderung zum nächstmöglichen Zeitpunkt **ODER** per 01 m m j j j j

Anmerkungen:

Ist der Vertrag vinkuliert, verpfändet oder abgetreten, ist die Zustimmung des Vinkulargläubigers, Pfandgläubigers oder des Zessionars erforderlich.

Datum und Unterschrift VersicherungsnehmerIn¹

Datum, Firmenstempel und Unterschrift Institut(e) oder Person(en)

¹Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters erforderlich.



Abgabenrechtliche Vorschriften: Versicherungssteuer

Ihr Versicherungsvertrag ist nach den Bestimmungen des Versicherungssteuergesetzes versicherungssteuerpflichtig, wenn Sie bei Zahlung des Beitrags Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.

Die Versicherungssteuer beträgt derzeit 4 % Ihrer Beiträge.

Der Gesetzgeber verpflichtet uns, eine **nachträgliche Versicherungssteuer in Höhe von 7 %** Ihrer Beiträge abzuführen, wenn für einen Versicherungsvertrag keine laufende, im Wesentlichen gleichbleibende Beitragszahlung vereinbart wurde oder ein Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss für mehr als ein Jahr beitragsfrei gestellt wird. Beitragsherbesserungen sind wie Beitragsfreistellungen zu beurteilen, wenn sie mehr als 50 % des vereinbarten laufenden Versicherungsentgelts umfassen.

Zusätzlich muss eine der folgenden Bedingungen eintreten:

- > **Vertragsauflösung (Rückkauf oder Erleben) einer Kapitalversicherung**, einer fondsgebundenen Lebensversicherung oder einer Rentenversicherung VOR Ablauf von
 - zehn Jahren ab Vertragsabschluss und der/die VersicherungsnehmerIn und die versicherten Personen bei Vertragsabschluss das 50. Lebensjahr vollendet hatten, oder
 - fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss in allen anderen Fällen.
- > **Kapitalauszahlung statt Rentenzahlung für eine Rentenversicherung** VOR Ablauf von
 - zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der/die VersicherungsnehmerIn und die versicherten Personen bei Vertragsabschluss das 50. Lebensjahr vollendet hatten, oder
 - fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss in allen anderen Fällen.

Ist der/die **VersicherungsnehmerIn keine natürliche Person**, ist das Alter der versicherten Personen ausschlaggebend.